

Rechenschaftsbericht

des Landesbehindertenrates Hessen

für die 4. Wahlperiode (März 2007 – September 2010)

1. Einleitung

Organisatorisch und damit auch in seiner Wirkung eingeschränkt wurde und wird der Landesbehindertenrat durch das Fehlen einer eigenständigen Geschäftsstelle. In der 3. Wahlperiode 2003 – 2007 wurde die organisatorische Arbeit über die Geschäftsstelle des DVBS abgewickelt. Zu Beginn dieser Wahlperiode wurde die organisatorische Arbeit von Marburg nach Hochheim verlagert. Die Geschäftsstelle ist nun im privaten Arbeitszimmer von Andreas Kammerbauer. Der Zuschuss des Landes Hessen wird für die Erstattung der Fahrtkosten und der Sitzungskosten verwendet.

2. Die konkrete Arbeit des Landesbehindertenrates

Der Landesbehindertenrat befasst sich als Kollegialorgan mit Spitzenfragen der Behindertenpolitik und der Behinderten - Selbsthilfe in Hessen. Er bündelt die Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen im Lande und kann so ihren Forderungen und Ansprüchen allen öffentlichen und gesellschaftlichen Instanzen und Institutionen gegenüber stärkeren Nachdruck verleihen.

Der LBR beschäftigt sich mit folgenden behindertenrelevanten Themen.

2.1 Aktionen zur Landtagswahl 2008 und 2009

Anlässlich der Landtagswahl am **27. Januar 2008** legt der Landesbehindertenrat Hessen folgende **Wahlprüfsteine** vor :

Barrierefreiheit

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle

Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien sowie zu anderen Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten zur Verfügung gestellt werden, zu gewährleisten.

Die Föderalismusreform hat nunmehr einige Gesetze, wie zum Beispiel das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und das Gaststättengesetz ausgehebelt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf ! Der Bund darf seine Kompetenzen für ein Hinwirken auf umfassende Barrierefreiheit nicht so ohne weiteres aus der Hand geben.

Treten Sie für eine entsprechende Bundesratsinitiative für die Beibehaltung der Barrierefreiheit als Zielbestimmung ein ?

Das Hessische Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung hat die kommunalen Gebietskörperschaften von der Zielbestimmung der Barrierefreiheit befreit.

Werden Sie dieses Gesetz ändern ?

Dagegen wurde das Instrument der Zielvereinbarung neu eingeführt.

Teilen Sie die Auffassung des Landesbehindertenrates, dass das neue Instrument für die Belange behinderter Menschen unzureichend ist ?

Ausbau ambulanter Hilfestrukturen

Menschen mit Behinderungen wollen ihre individuelle Lebens- und Wohnsituation selbst bestimmen. In der Behindertenhilfe und Pflege fehlt es immer noch an gut ausgestatteten ambulanten Hilfen, so dass behinderte Menschen bzw. ihre Angehörigen auf stationäre Angebote ausweichen müssen. Damit wird Menschen mit Unterstützungsbedarf das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe vorenthalten.

Der Landesbehindertenrat fordert eine verlässlichere Ausstattung ambulanter Dienstleistungen und Persönlicher Assistenz sowie die Investition in ambulante Unterstützungsstrukturen. Dazu bedarf es eines Gesamtkonzeptes der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger, alter und behinderter Menschen.

In der Pflegeversicherung müssen die Hemmnisse zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets beseitigt und die ambulanten Sachleistungen auf die Höhe der stationären Sätze angehoben werden.

Durch die Föderalisierung des Heimrechts dürfen behinderten Menschen keine Nachteile entstehen.

Es wird gefordert, dass ein Bescheid auch bei einem Wohnortwechsel in allen Landkreisen und Städten anerkannt wird. Dies soll sowohl für den Umfang des Hilfebedarfs als auch bei einem Trägerwechsel gelten. Zur Zeit wird ein Bescheid nicht überall analog umgesetzt.

Werden Sie sich ebenfalls für diese Ziele einsetzen ?

Schulische Integration

Der Landesbehindertenrat Hessen fordert die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes bei der Auswahl geeigneter Schulformen. Die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen muss auf hohem bundesweit vergleichbarem Niveau gewährleistet sein. Auf diese Weise muss angestrebt werden, die Bildung behinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen von der Ausnahme zur Regel werden zu lassen.

Was werden Sie tun ?

Eingliederungshilfe

Der Landesbehindertenrat Hessen fordert eine bedarfsdeckende und einkommens- und vermögensunabhängige Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die am individuellen Unterstützungsbedarf orientiert ist. Viele Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind nach wie vor abhängig vom Einkommen und Vermögen. Bedarfsdeckende Pflege und Persönliche Assistenz sind oft nur möglich, wenn auf eigenes Einkommen und Vermögen verzichtet wird beziehungsweise dies im erheblichen Umfang dafür verbraucht wird.

Der Landesbehindertenrat Hessen fordert eine bedarfsdeckende und einkommens- und vermögensunabhängige Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die am individuellen Unterstützungsbedarf orientiert ist.

Werden Sie eine entsprechende Bundesratsinitiative starten ?

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und Kreisordnung

Der Landesbehindertenrat Hessen fordert die gesetzliche Verankerung von Behindertenbeauftragten auf kommunaler Ebene. Er fordert die Erarbeitung von Aufgabenkatalogen und Beteiligungsverfahren sowie eine angemessene Ausstattung. Der Landesbehindertenrat Hessen fordert sicherzustellen, dass behinderte Menschen ihre Lebenssituationen aktiv mitgestalten können und fordert die Verankerung von kommunalen Behindertenbeiräten.

Unterstützen Sie die Forderung des Landesbehindertenrates Hessen, Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte in Städte und Gemeinden und Landkreisen einzuführen ?

Frauen mit Behinderung

Behinderte Frauen sind sowohl gegenüber behinderten Männern als auch gegenüber nicht behinderten Frauen benachteiligt. Sie bilden das Schlusslicht auf dem Arbeitsmarkt, sind besonders häufig von sexualisierter Gewalt betroffen und erhalten als Mütter kaum Unterstützungen.

Der Landesbehindertenrat Hessen fordert, dass die Situation von behinderten Frauen bei allen behinderten- und frauenpolitischen Maßnahmen als Querschnittsaufgabe berücksichtigt wird. So sind unter anderem wirksame Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu treffen, wie ein Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflegekräfte. Außerdem müssen behinderte Mütter durch ein Recht auf Elternassistenz unterstützt werden.

Unterstützen Sie die Forderungen des Landesbehindertenrates ?

Arbeit und Beschäftigung

Die Arbeitslosigkeit unter behinderten Menschen, besonders bei behinderten Frauen, ist immer noch viel zu hoch. Eingliederungszuschüsse, die die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fördern sollen, werden insbesondere im Bereich des SGB II viel zu zögerlich gewährt. Die Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen verdienen nur ein Taschengeld und nur wenige schaffen den Weg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Landesbehindertenrat fordert, dass die Instrumente der Arbeitsförderung stärker als bisher eingesetzt werden, da sie behinderten Frauen und Männern mit ganz unterschiedlichen Unterstützungsbedarf einen besseren Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen, dazu zählen unter anderem Eingliederungszuschüsse und Unterstützte Beschäftigung.

Welche Initiativen werden Sie starten ?

Rundfunk

Der Landesbehindertenrat Hessen fordert die Aufnahme des Landesbehindertenrates als Vertretung behinderter Bürgerinnen und Bürger in den Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass der Landesbehindertenrat im Rundfunkrat vertreten ist ?

Förderung der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen

Die Arbeit in den Selbsthilfeorganisationen erfordert immer mehr an finanziellen und personellen Ressourcen .

Welche Fördermaßnahmen wollen Sie ergreifen ?

Alle Fraktionen mit Ausnahme der Linken haben darauf geantwortet.

2.2 Betreutes Wohnen

Der Landesbehindertenrat erhob die Forderung, dass die Zuständigkeit für das Betreute Wohnen beim Landeswohlfahrtsverband Hessen verbleibt.

Im Bereich des Betreuten Wohnens soll die weitere Entwicklung bei der örtlichen Umsetzung weiterhin kritisch beobachtet werden.

Weitere Angebote sind erforderlich. Das Ziel ist, dass in Hessen ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot vorhanden ist.

2.3 ÖPNV

Der Landesbehindertenrat ist im Fahrgastbeirat des RMV vertreten. Schwerpunkt der Arbeit war die fachkundige Begleitung des BAIM-Projekts. (BAIM= barrierefreies Informationsmanagement)

Der RMV hat die Federführung an diesem Projekt, das mit Bundesmitteln gefördert wird, an dem sich u.a. auch der Verkehrsverbund Berlin/Brandenburg beteiligt.

Es geht dabei um Informationen über den Zustand einer gewünschten Fahrstrecke hinsichtlich der Nutzbarkeit durch behinderte und andere mobilitätseingeschränkte Personen. Diese Informationen sollen im Endausbau flächendeckend durch barrierefreie Informationstechnik abrufbar sein. Im Fahrgastbeirat haben die anwesenden behinderten Experten das Projekt (das noch nicht abgeschlossen ist) kontinuierlich begleitet.

Darüber hinaus ist beim RMV ein „Arbeitskreis Barrierefreiheit“ installiert. In diesem Kompetenzzentrum ist der Sachverstand aller Behinderungsarten durch betroffene Experten gebündelt.

Für den Herbst dieses Jahres sind Workshops geplant, in denen ein Pflichtenheft für die anstehenden Nahverkehrspläne erstellt werden soll. Für den LBR ist es wichtig, dass die Bedarfe an barrierefreier Mobilität im öffentlichen Nahverkehr dort ihren angemessenen Platz erhalten.

Die Interessenvertretung behinderter Menschen im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) wird durch den Behindertenbeirat Kassel gewährleistet.

2.4 Hessische Bauordnung

Zur Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO) hat der LBR eine Stellungnahme abgegeben.

Darin fordert der LBR bei dem sog. „Bauen im Bestand“ (Veränderung, Umbau, Renovierung bestehender Bauwerke) eine stärkere Verpflichtung der Bauherren zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Ebenso fordert der LBR für Bauherren eine gesetzliche Verpflichtung, sich zur barrierefreien Gestaltung durch qualifizierte Personen beraten zu lassen.

2.5 Pflege

Stellungnahme des Landesbehindertenrates Hessen zum Entwurf der SPD – Fraktion im Hessischen Landtag für ein „Hessisches Gesetz über Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung“

Der Landesbehindertenrat Hessen begrüßt den Ausbau der Beratungs- und Informationsangebote sowie die Erweiterung der Rechte für volljährige Menschen mit einer Pflegebedürftigkeit, .ältere Menschen und Menschen mit einer Behinderung.

Der Landesbehindertenrat Hessen teilt die Auffassung der SPD - Fraktion, dass die bisherigen Gesetze nicht mehr den heutigen Anforderungen an Selbstbestimmung, Teilhabe und Qualität entspricht. Dementsprechend gilt es, für die neuen Anforderungen eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Daher begrüßt der Landesbehindertenrat Hessen, dass ein Gesetzesentwurf vorliegt.

Teil 4 Transparenz und Beratung

§ 13 Qualitätsberichte

Der Satz 1 in Absatz (3) soll folgendermaßen lauten :

Die Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte werden binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zwischen den

Verbänden der Träger, den kommunalen Spitzenverbänden, dem **Landesbehindertenrat** und der zuständigen Behörde vereinbart.
Begründung :

Nach Ansicht des Landesbehindertenrates ist es förderlich, dass eine Vertretung der NutzerInnen (und Kunden) der Einrichtungen bei den Verhandlungen beteiligt wird.
Mindestanforderung wäre die Gelegenheit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

§ 31 Arbeitsgemeinschaften

Der Landesbehindertenrat Hessen begrüßt die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Der Landesbehindertenrat soll vollwertiges Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft sein. Daher soll in Absatz (1) bei der Aufzählung der Mitwirkenden der landesweiten Arbeitsgemeinschaft der Landesbehindertenrat mit aufgeführt werden.

2.6 Kommunikationshilfverordnung

Auszug aus der Stellungnahme :

„Insgesamt ist leider festzustellen, dass diese Änderung nicht zu einer adäquaten Anpassung, sondern zu einer Verschlechterung führt. Sie ist mit **erheblichen Nachteilen** für die Menschen mit Hörschädigung in Hessen verbunden. Mit der Änderung streben Sie an, dass die Gebärdensprachdolmetscher/innen und Kommunikationshelfer/innen einen Einsatz nicht wegen der Bezahlung ablehnen. Genau das Gegenteil wird jedoch eintreten. Nachfolgend begründen wir diese Einschätzung und legen Ihnen Änderungsvorschläge vor. „

2.7 Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV)

Die Forderung des LBR künftig bei den Verhandlungen zwischen den Kostenträgern (LWV, kommunale Spitzenverbände, Hess. Sozialministerium) und den Leistungserbringern (Liga der freien Wohlfahrtspflege) um die Pflegesätze oder Qualitätsstandards oder landesweiter Planung als Vertreter der Nutzer / Kunden einbezogen zu werden, wird vom LWV geprüft.

2.8 Weitere Themen :

+ Praxiserfahrung mit dem Instrument „Persönliches Budget“

+ neue EU-Richtlinie über den Transport behinderter Fluggäste :
für den Flughafenbodenservice für behinderte Fluggäste.

Die Flughäfen sollen kooperieren mit den Behindertenverbänden vor Ort.

+ Fahrdienste in Hessen

Der LBR thematisiert die Flexibilität der Fahrdienste in Hessen.

Die Begrenzung auf die Fahrten innerhalb der Kommunen und der Kreise ist nicht einzusehen.

+ Bahnhof in Wetzlar

Es wurde bekannt, dass in Wetzlar der Bahnhof, der nicht barrierefrei ist, während der Dauer der Rollstuhl-Basketball EM befahrbar gemacht wurde, nur durch Personaleinsatz, ohne technische Maßnahmen.

Der LBR schlug vor, dass dies zu einer dauerhaften Lösung gefunden wird.

+ Besondere Einkommensgrenzen in der Eingliederungshilfe

Der LBR hat beschlossen, dass man versuchen werde, darauf zu dringen, die Einkommensgrenzen für die Eingliederungshilfe anzuheben.

3. Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz

Im Jahre 2008 wurde das o.g. Gesetz erstmalig einer Evaluation unterzogen.
Hierzu verfasste der LBR eine Stellungnahme :

Der Landesbehindertenrat Hessen ist der Auffassung, dass die Einführung dieses Gesetzes ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen Mit Behinderung darstellt.

Der Landesbehindertenrat Hessen hatte damals im Vorfeld der Einführung hierzu eine intensive aber letztlich erfolgreiche Überzeugungsarbeit geleistet, bzw. leisten müssen.

Der Landesbehindertenrat Hessen sieht die Notwendigkeit, das Hessische Gleichstellungsgesetz zu novellieren, damit es der eigenen Zielsetzung eher gerecht werden kann.

Weiterhin ist zu sicherzustellen, dass die Standards, die das Bundesgleichstellungsgesetz gesetzt hat, ins Landesrecht zu überführen, insbesondere dort, wo infolge der Förderalismusreform das Land Hessen eine neue Zuständigkeit besitzt.

***Änderungsvorschläge zu
Vorschriften des
Hessischen Gleichstellungsgesetzes***

§ 4

Benachteiligung

„Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderung ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.“

Änderungsvorschlag:

1. Ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot sollte als neuer Satz 1 der Definition vorangestellt werden:
“Menschen mit einer Behinderung dürfen gegenüber Menschen ohne Behinderung nicht benachteiligt werden“
2. In einem angehängten Satz 3 sollte – analog zu § 22 AGG - eine Ergänzung mit einer Beweislastumkehr erfolgen:
“... Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“
3. Ergänzung um eine sog. „Hilfsmittelklausel“ in einem neu einzufügenden Satz 4:

“Eine Benachteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.“

§ 6

Gemeinsame Erziehung und Bildung öffentlicher Einrichtungen

Dieser Paragraph soll folgendermaßen ergänzt werden :

- (2) Schulen dürfen keine Schülerin und keinen Schüler wegen einer Behinderung benachteiligen. Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler umgesetzt wird und jeder Schüler unter Berücksichtigung seiner individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird.
- (3) Die Eltern von Kinder mit Behinderung haben die Wahlmöglichkeit zwischen einer Integration in der Regelschule oder einer Integration in einer Förderschule.
- (4) Die Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben zur Wahrnehmung ihrer Elternrechten und -pflichten ein Anspruch auf Kommunikationshilfen gemäß § 8 und 11 Hess BGG.
- (5) Das Nähere regeln die jeweiligen Landesgesetze.

§ 9

Benachteiligungsverbot

(1) Das Land, seine Behörden und Dienststellen sowie die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sind im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben verpflichtet, aktiv auf das Erreichen der Ziele nach § 1 hinzuwirken. Für den Hessischen Rundfunk und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk gilt § 15. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend im Eigentum des Landes befinden, sollen bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele des § 1 berücksichtigen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Behörden und Dienststellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen sie maßgeblich beteiligt sind, haben zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können.

(3) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Änderungsvorschlag:

1. Gestrichen wird „**mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften**“
2. Hierdurch kann Abs. 2 entfallen. Gleiches gilt für die Regelung bezüglich der Landesrundfunkanstalten in Abs. 1.
3. Absatz 3 wird zu Absatz 2
4. Ergänzung um eine Schadensersatzregelung in einem dann neu zu schaffenden Absatz 3:

„Entsteht dem Menschen mit einer Behinderung durch eine Benachteiligung einer in Absatz 1 dieser Vorschrift benannten Stelle ein Schaden, so ist dieser auszugleichen“

Begründung :

Die kommunalen Gebietskörperschaften dürfen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht ausgenommen werden.

Auch Menschen mit Behinderungen haben i. d. R. eher mit Kommunen und ihrem Landkreis zu tun als mit Landes- oder Bundesbehörden (Ordnungsamt, Passamt, Einwohnermeldeamt, KfZ- Zulassungsstelle usw.)

Gerade im kommunalen Bereich hält der Landesbehindertenrat Hessen eine Gleichstellung für unerlässlich.

Der Verweis auf das Konnexitätsprinzip und die kommunale Selbstverwaltung darf nicht als Vorwand genommen werden, um auf dringend nötige Auswirkungen eines Landesgesetzes auf die Kommunen zu verzichten. Bei der landesweiten Umsetzung des Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen handelt es sich um eine staatliche Aufgabe, die nach der Hessischen Verfassung den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung übertragen werden kann. Die Kommunen können angewiesen werden, die Vorgaben des HGG zu beachten.

§ 10

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Hessen sowie entsprechende Bauten der sonstigen der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei gestaltet werden. Bereits bestehende Bauten sind entsprechend schrittweise mit dem Ziel einer möglichst weit reichenden Barrierefreiheit zu gestalten. Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbauten zulässig, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können oder eine andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt. Die Regelungen der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.

Änderungsvorschlag:

1. Abs. 1: „Große“ wird gestrichen, die Ausnahmeregelung für kommunale Gebietskörperschaften entfällt (siehe zu § 9).
2. „entsprechend der wirtschaftlichen Möglichkeiten“ wird ersetzt durch „soweit nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden“.
3. Satz 3 kann durch 2 entfallen.

4. Abs. 2: Kann entfallen, denn grundsätzlich müssten sich die Spezialgesetze (z. B. die Hessische Bauordnung (HBO) an dem Rahmengesetz (HessBGG) orientieren. Entsprechend notwendige Änderungen sollten in Rahmen von Ergänzungsartikeln dementsprechend angepasst werden.

§ 11

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder andere Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen erstattet.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind.

Änderungsvorschlag:

Folgender neuer Absatz soll eingefügt werden :

(3) Menschen mit Lernschwierigkeiten haben das Recht darauf, dass ihnen Informationen in einer für sie verständlichen Sprache dargeboten werden (Leichte Sprache, Bilder, Symbole).

Begründung :

Der Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten (sog. Geistiger Behinderung, Lernbehinderung) hat, wie Blinde und hochgradig Sehbehinderte oder Gehörlose und Schwerhörige, ebenfalls mit Kommunikationsbarrieren im Alltag zu kämpfen. Durch die richtige Form und die Einhaltung spezieller Standards können auch diese Barrieren überwunden werden.

§ 12

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Hier gilt es den Personenkreis zu erweitern.

Änderungsvorschlag :

Im Absatz (1) Satz 2 sollen die Worte „sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten“ eingefügt werden.

Im Absatz (2) sollen die Worte „Menschen mit Lernschwierigkeiten eingefügt werden.

Mit dieser Änderung wäre eine weitere Rechtsverordnung analog zu den bestehenden Rechtsverordnungen notwendig.

§ 14

Barrierefreie Informationstechnik

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung

schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die technischen Standards und
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

Änderungsvorschlag:

1. „Internet“ wird mit „... und Intranet“ ergänzt.

§ 15

Barrierefreie Medien

(1) Der Hessische Rundfunk soll die Ziele des § 1 bei seinen Planungen und Maßnahmen beachten. Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme unvertitelt, sowie mit Bildbeschreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden. Die Intendantin oder der Intendant des Hessischen Rundfunks berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk setzt sich dafür ein, dass auch private Fernsehveranstalter im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei ihren Fernsehprogrammen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 ergreifen.

Änderungsvorschlag:

Im Absatz (1), Satz 2 sollen folgende Worte eingefügt werden :

„...unvertitelt, Gebärdensprachdolmetschereinblendungen, sowie...“

Im Absatz (1) soll folgender Satz eingefügt werden:

„Die Interessen von Menschen mit Behinderungen soll durch den Landesbehindertenrat Hessen im Rundfunkrat vertreten werden.“

§ 19 (neu)

Beteiligung auf kommunaler Ebene

- (1) Die Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise bestellen zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen mit Behinderungen jeweils eine Person zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte, Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen). Als Beauftragte sind möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen zu bestellen.
- (2) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berät die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise in allen Gelegenheiten, die Bürger mit Behinderungen betreffen. Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertretungsorgane der Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise beratend teilzunehmen; er oder sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das jeweilige kommunale Vertretungsorgan kann mit den Stimmen einer Fraktion dem oder der Behindertenbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung ein Rederecht einräumen; ein entsprechender Beschluss kann auch auf Antrag der oder des kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen herbeigeführt werden.
- (3) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen gehört auch die Zusammenarbeit mit den Organisationen der örtlichen Behindertenselbsthilfe.
- (4) Zusätzlich können die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zur Beratung und Unterstützung des / der Beauftragten kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bilden.

§ 20 (neu)

Berichtspflicht

Die Landesregierung legt einmal in einer Legislaturperiode den Landesbehindertenplan vor und verbindet damit einen Bericht zur Umsetzung dieses Gesetzes in Hessen.

4. Ausblick

4.1 Nationaler Aktionsplan (UN-Behindertenrechtskonvention)

Der LBR beteiligte sich an diversen Fachkonferenzen. Seine Schwerpunkte sind im Bereich Inklusive Schule, Frauen mit Behinderung, Barrierefreiheit. Der LBR hat beschlossen, die Berichte von den Fachkonferenzen abzuwarten und ggfs. Handlungsempfehlungen für die Länderebene zu übernehmen.

Am 4. Oktober findet zu diesem Thema eine Fachtagung mit Beteiligung des LBR statt. Dies wird ein Schwerpunkt der Tätigkeit des LBR in der neuen Wahlperiode sein.

4.2 Ausstattung des LBR

Weiterhin wird und muss der LBR um eine bessere Ausstattung kämpfen, damit er seine Aufgaben eher gerecht werden kann.

i.A. des Landesbehindertenrates Hessen

Andreas Kammerbauer